

Ersetzt Norm SIA 267/1, Ausgabe 2003

Géotechnique – Spécifications complémentaires
Geotecnica – Indicazioni complementari
Geotechnical Design – Supplementary Specifications

Geotechnik – Ergänzende Festlegungen

267/1

Referenznummer
SN 505267/1:2013 de

Gültig ab: 2013-08-01

Herausgeber
Schweizerischer Ingenieur-
und Architektenverein
Postfach, CH-8027 Zürich

Allfällige Korrekturen und Kommentare zur vorliegenden Publikation sind zu finden unter www.sia.ch/korrigenda.
Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

2013-08 1. Auflage

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	4
0 Geltungsbereich	5
0.1 Abgrenzung	5
0.2 Normative Verweisungen	5
0.3 Abweichungen	5
1 Verständigung	6
2 Normenverzeichnis	7
2.1 Tragwerksnormen	7
2.2 Normen zur Erkundung, Beschreibung und Prüfung von Boden und Fels	8
2.3 Normen zur Bauausführung von Arbeiten des Erd-, Grund- und Spezialtiefbaus ..	9
3 Baugrund, Bodenprüfung, Prüf- verfahren und Überwachung	10
3.1 Beschreibung von Boden und Fels und von Prüfverfahren	10
3.2 Geotextilien	11
3.3 Kontrolle, Überwachung	11
3.4 Zulassungsrichtlinien	12
4 Bauausführung	13
4.1 Arbeiten des Erd-, Grund- und Spezialtiefbaus	13
4.2 Tiefbaubetone	14
4.3 Korrosionsschutz von vorgespannten Ankern	14
5 Prüfung von Pfählen	15
5.1 Fachausdrücke	15
5.2 Prüfungen und Kontrollen	15
6 Prüfung von vorgespannten Ankern	24
6.1 Fachausdrücke und Bezeichnungen	24
6.2 Prüfungen und Kontrollen während der Bauausführung	24
6.3 Erhaltung	41
7 Prüfung von ungespannten Boden- und Felsankern (Nägel) mit Vollverbund ..	42
7.1 Kontrollen	42
7.2 Prüfungen	42

VORWORT

Die Norm SIA 267/1 ergänzt die Norm SIA 267 *Geotechnik*. Sie verweist hinsichtlich der Eigenschaften von Baugrund, Boden und Fels und deren Prüfung sowie der Ausführung von Arbeiten des Erd-, Grund- und Spezialtiefbaus auf einschlägige schweizerische und europäische Normen. Zusätzlich legt sie für einzelne Teilgebiete des Spezialtiefbaus Prüfverfahren fest.

Im Gegensatz zur Norm SIA 267, die längerfristig Bestand haben soll, wird es wegen der laufenden Arbeiten an den europäischen Normen erforderlich sein, die Norm SIA 267/1 in verhältnismässig kurzen Abständen den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Mit der Teilrevision wurden einerseits die Verweise auf die wichtigsten Normen aktualisiert und ergänzt und die Ziffern 3.1 und 3.2 zusammengelegt. Andererseits sind für die Durchführung von Pfahlbelastungsversuchen die Belastungsstufen präzisiert worden (Ziffer 5.2.1.6.5) und die Figur 2 wurde angepasst. Bei den Vorspannankern haben sich Hinweise auf die Wasserdichtigkeitsprüfung aufgedrängt und mit der Ziffer 6.2.5 wurde die Prüfung des Korrosionsschutzes wieder in die Norm aufgenommen.

Kommission SIA 267

Abkürzungen der in der Kommission SIA 267 vertretenen Organisationen

ASTRA Bundesamt für Strassen
EPFL École Polytechnique Fédérale de Lausanne
ETH Zürich Eidgenössische Technische Hochschule Zürich

Kommission SIA 267

Präsidentin	Anita Lutz Wälchli, dipl. Ing. ETH, Zürich	Projektierung
Mitglieder	Christophe Dériaz, dipl. Kulting. ETH, Genf	Projektierung
	Olivier Fontana, dipl. Ing. ETH, Luzern	Beratung
	Matthias Folly, dipl. Ing. ETH, Bern	ASTRA
	Dr. Vincent Labiouse, dipl. Ing. UCL MER, Lausanne	EPFL
	André Métral, dipl. Ing. ETH, Onex	Unternehmung
	Alessandro Minotto, dipl. Ing. FH, Bern	Unternehmung
	Duncan Moore, dipl. Ing. M. Sc., Zürich	Unternehmung
	Giovanni Pedrozzi, dipl. Ing. ETH, Lugano	Beratung
	Prof. Dr. Alexander Puzrin, dipl. Ing. MICE, Zürich	ETH Zürich
	Prof. Dr. Hansruedi Schneider, M. Sc., Rapperswil-Jona	Fachhochschule
	Dr. Walter Steiner, dipl. Ing. ETH, M. Sc., Bern	Projektierung
	Richard Weber, dipl. Ing. ETH, Zürich	Beratung
Protokoll	Dominik Hauswirth, dipl. Ing. ETH, Zürich	ETH Zürich

Genehmigung und Gültigkeit

Die Zentralkommission für Normen des SIA hat die vorliegende Norm SIA 267/1 am 4. Juni 2013 genehmigt.

Sie ist gültig ab 1. August 2013.

Sie ersetzt die Norm SIA 267/1 *Geotechnik – Ergänzende Festlegungen*, Ausgabe 2003.

Copyright © 2013 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdrucks, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie, CD-ROM usw.), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.